

Vereinigung der Benediktinerinnen zu St. Hildegard e.V.

# **INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT**

Abtei St. Hildegard, Rudesheim am Rhein  
04.07.2023

# Inhalt

<b>1. Grundhaltung</b> .....	3
<b>2. Risiko- und Ressourcenanalyse</b> .....	3
<b>3. Verhaltenskodex und interne Verhaltensregeln</b> .....	3
<b>4. Personalauswahl und Personalentwicklung</b> .....	5
Einstellungsprozess .....	5
Personalentwicklung .....	6
Personalausstritte .....	6
<b>5. Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten</b> .....	7
Rückmeldung, Beschwerde, Verbesserungsvorschläge .....	7
Interne Ansprechpersonen.....	7
Unabhängige Ansprechpersonen und externe Beratung.....	7
Präventionsbeauftragte.....	8
Veröffentlichung.....	8
<b>6. Interventionsplan und Aufarbeitung</b> .....	8
Grundsätzliches .....	9
Zuständigkeiten .....	9
Konkretes Vorgehen bei Plausibilitätsprüfung.....	10
Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles.....	10
Konsequenzen für den Täter/die Täterin .....	10
Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht .....	11
<b>7. Anhang</b> .....	12
Anlage 1: Kontaktdatenliste (Stand: 04.07.2023) .....	12
Interne Ansprechpersonen.....	12
Unabhängige Ansprechpersonen .....	13
Externe Beratung.....	13
Anlage 2: Selbstauskunftserklärung .....	14
Anlage 3: Bestätigung der internen Verhaltensregeln .....	15
A) Für Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige .....	15
B) Für Ordensmitglieder .....	16
Anlage 4: Vereinbarung über ehrenamtliche freiwillige Mitarbeit.....	17

## **1. Grundhaltung**

Die Abtei St. Hildegard in Rüdesheim am Rhein, zivilrechtlich organisiert als „Vereinigung der Benediktinerinnen zu St. Hildegard e.V.“, ist ein rechtlich und wirtschaftlich selbständiges, römisch-katholisches Kloster im Bistum Limburg. Sie ist Heimat der Nonnen, die hier im gemeinschaftlichen Leben ihrer Berufung folgen, „auf den Spuren des Evangeliums seine Wege“ zu gehen (vgl. Prolog zur Benediktsregel).

Die Orientierung am Evangelium und die geistliche Lehre des heiligen Benedikt sind Richtschnur für das Leben in der klösterlichen Gemeinschaft. Zugleich ist das Kloster ein wichtiger Bezugspunkt für die Frauen und Männer, die hier als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder auch ehrenamtlich in den klösterlichen Betrieben und Bereichen tätig sind. Sie alle dürfen sich als Teil der Abtei verstehen. Entsprechend soll auch in den verschiedenen Bereichen des Klosters – in den Betrieben, im Gästebereich, in der Seelsorge – das Evangelium Maßstab und Richtschnur für den Umgang miteinander sein. Dies gilt auch mit Blick auf die Menschen, die in der Abtei St. Hildegard Angebote der Seelsorge und der geistlichen Einkehr in Anspruch nehmen.

## **2. Risiko- und Ressourcenanalyse**

Bei der Risiko- und Ressourcenanalyse haben wir uns am Schutzkonzept der Erzabtei Beuron (Abteistraße 2, 88631 Beuron) und an den Vorgaben im Bistum Limburg orientiert.

Im Unterschied zur Erzabtei Beuron sind in der Abtei St. Hildegard Menschen mit Beeinträchtigung aus dem benachbarten St. Vincenzstift Aulhausen im Kloster und in den Betrieben beschäftigt. Diese bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit.

## **3. Verhaltenskodex und interne Verhaltensregeln**

Mit der Formulierung des folgenden Verhaltenskodex verbindet sich das Ziel, allen Menschen mit Respekt und Würde, Wertschätzung und Anstand zu begegnen. Dieser Respekt gründet auf den Grundlagen der Heiligen Schrift (vgl. Buch Genesis, Kapitel 1: Der Mensch ist Abbild Gottes), auf einem humanistischen Menschen- und Weltbild sowie auf grundlegenden Aussagen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG, Art. 1: Die Würde des Menschen ist unantastbar).

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Nonnen der Abtei St. Hildegard wissen um ihre Verantwortung gegenüber der Würde eines jeden Menschen als Geschöpf Gottes und verwahren sich gegenüber jeder Art von grenzverletzendem Verhalten.

Jede und jeder achtet die Grenze eines jeden Einzelnen und übt in keiner Weise körperliche und insbesondere sexualisierte Gewalt aus. Das gilt in gleicher Weise für sprachliche

Verletzungen, Entwertung und Beleidigungen jeglicher Art und darüber hinaus für Stalking und Mobbing. Die Grenzen eines jeden sind zu achten und zu schützen. Körperliche und insbesondere sexualisierte Gewalt in jeglicher Form werden nicht toleriert, sondern geahndet. Wer grenzverletzendes Verhalten aktiv und passiv als Dritter bemerkt und glaubwürdig Zeuge ist, übernimmt Verantwortung, in keiner Weise einen Tat- oder Sachverhalt zu ignorieren oder zu verschweigen.

Wer der Abtei St. Hildegard durch Mitgliedschaft angehört oder durch ein Angestelltenverhältnis dazugehört, ist bereit, durch Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit, Anerkennung und Wertschätzung ein Klima zu fördern, das einer katholischen Einrichtung entspricht und letztlich dem Anspruch eines Benediktinerinnenklosters, „Haus Gottes“ (vgl. Benediktsregel) zu sein, gerecht wird.

Folgende konkrete Verhaltensregeln sind für den Bereich der Abtei grundlegend und verbindlich. Im betrieblichen Bereich können etwaige Verstöße entsprechende arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen:

- Ich achte die Würde und die Grenzen aller Personen, die in der Abtei St. Hildegard leben und arbeiten oder als Gäste vor Ort sind. Ich unterlasse jede Form körperlicher, sprachlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt einschließlich des geistlichen Missbrauchs.
- Ich achte darauf, dass alle Personen, die in der Abtei St. Hildegard leben und arbeiten oder als Gäste vor Ort sind, geachtet werden und hinsichtlich ihrer körperlichen, geistig-seelischen und geistlich-spirituellen Entwicklung in keiner Weise verletzt oder gestört werden.
- Ich respektiere alle Bereiche des persönlichen Lebens und verzichte auf die Weitergabe interner Information an Dritte, die Persönlichkeitsrechte verletzen, Menschen in ihrer Würde schaden oder Sachverhalte in ein falsches Licht setzen.
- Bei körperlichen und sprachlichen Übergriffen greife ich offen und couragiert ein und informiere umgehend die zuständige Meldestelle. Ich bin bereit, bei Hinweisen auf bewusstes Wegsehen und Verschweigen Verantwortung zu übernehmen, auch wenn sich daraus unter Umständen arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben können.
- Ich grenze mich ab von Angeboten mit bewussten und unbewussten Abhängigkeitsverhältnissen jeglicher Art. Wenn ein solcher Sachverhalt im beruflichen und/oder zwischenmenschlichen Alltag offensichtlich ist oder sich abzeichnet, spreche ich dies konkret an.
- Jeglicher Verdacht von körperlichem und sexualisiertem, seelischem und geistlichem Missbrauch wird von mir bei der zuständigen Stelle auf der Leitungsebene der Abtei St. Hildegard bekannt gegeben. Bei etwaiger Hinderung durch Beteiligte oder Betroffene melde ich den Sachverhalt unverzüglich einer externen Stelle (z.B. Polizei, Beratungsstelle etc.).

- Das „Institutionelle Schutzkonzept“ (ISK) der Abtei St. Hildegard ist mir bekannt, und ich erkläre mich mit diesem in allen Punkten einverstanden. Ich weiß um meine Verantwortung, dass eine fahrlässige Missachtung und/oder eine nachträgliche Missbilligung nach Überprüfung arbeitsrechtliche Folgen haben können.

## 4. Personalauswahl und Personalentwicklung

Hinsichtlich Personalauswahl und Personalentwicklung sind grundsätzlich der innerklösterliche und der betriebliche Bereich zu unterscheiden. Außerdem gibt es die Gruppe der ehrenamtlich Tätigen, die in diesem Kontext ebenfalls berücksichtigt werden muss.

Die Klosterleitung, die innerklösterlichen Verantwortungsträgerinnen sowie die Geschäftsleitung und alle Führungskräfte in den Betrieben, fördern und unterstützen das Anliegen der Prävention. Dies zeigt sich auch im konkreten Vorgehen bei der Auswahl und Einstellung von neuen Arbeitskräften für die Betriebe, aber auch von ehrenamtlich Tätigen und nicht zuletzt mit Blick auf den Ordensnachwuchs.

### Einstellungsprozess

In allen Bewerbungs- und Anstellungsgesprächen wird die Thematik einer angemessenen Wahrnehmung von Nähe und Distanz angesprochen. Voraussetzung für eine Einstellung sind neben der ordentlichen Bewerbung mindestens ein Vorstellungsgespräch und, sofern möglich, darüber hinaus auch ein Probearbeitstag mit anschließender Auswertung. Neben den fachlichen Kompetenzen ist im Besonderen die persönliche Eignung für eine positive Entscheidung ausschlaggebend (persönliche Geschichte, Charakter, Auftreten, Verhalten etc.). Menschen mit Beeinträchtigung erhalten bei uns eine besondere Förderung.

Für ehrenamtlich Tätige gilt dies analog.

Als Anhang zum Arbeitsvertrag wird eine vom Bewerber/von der Bewerberin unterzeichnete Selbstauskunft und ein EFZ (erweitertes polizeiliches Führungszeugnis) vorgelegt. Für die aktuell Beschäftigten wird das EFZ nunmehr verlangt. Die EFZ müssen nach Ablauf der Gültigkeit von 5 Jahren erneut vorgelegt werden.

Bei der Auswahl und Zulassung von neuen Ordensmitgliedern sind die entsprechenden kirchenrechtlichen Vorgaben (CIC 1983) sowie die Vorgaben des klösterlichen Eigenrechts (d.h. die Deklarationen der Beuroner Kongregation sowie die jeweils aktuelle Ausbildungsordnung (*Ratio formationis*) der Beuroner Kongregation) maßgeblich.

Bewerberinnen für den Eintritt ins Kloster sind auf der Grundlage der aktuell geltenden Ausbildungsordnung der Beuroner Kongregation zur Vorlage eines EFZ (erweitertes polizeiliches Führungszeugnis) verpflichtet.

In jedem der genannten Fälle ist die Zustimmung zum Verhaltenskodex und zu den internen Verhaltensregeln seitens der einzustellenden Person Voraussetzung für ein Zustandekommen eines Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnisses; sie wird durch Unterschrift bestätigt und dem Arbeits- oder Ausbildungsvertrag bzw. der schriftlichen Vereinbarung bei ehrenamtlich Tätigen als Anhang beigelegt (s. auch unten, Punkt 7: Anhang, Anlagen 3 und 4).

## **Personalentwicklung**

In unregelmäßigen Abständen werden Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnengespräche durchgeführt, die unter anderem Verbesserungsvorschläge, Leistungsbeurteilungen (in beide Richtungen), als auch explizit die Thematik von Nähe und Distanz thematisieren. Hier besteht auch die Möglichkeit diesbezüglich, falls nötig, gegenzusteuern.

Allen Beschäftigten in Kloster und Betrieb ist klar, dass Fehlverhalten entsprechend der im Interventionsplan des Institutionellen Schutzkonzeptes geregelten Aufarbeitung arbeitsrechtliche Folgen haben kann, die bis zum Verlust des Arbeitsplatzes führen können. Die Präventionsbeauftragten sorgen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung für eine regelmäßige Fortbildung der Belegschaft (z. B. die alle 5 Jahre vorgesehene Präventionsschulung); dazu wird auch externe Beratung und Unterstützung in Anspruch genommen.

Entsprechend des in der Ausbildungsordnung der Beuroner Kongregation geregelten Rahmens und im Bemühen um eine menschliche, geistige und geistliche Reifung, findet das Thema Nähe und Distanz auch bei der Fort- und Weiterbildung des Ordensnachwuchses angemessene Berücksichtigung.

Für die Ordensangehörigen werden entsprechende Angebote der Fort- und Weiterbildung gemacht, insbesondere für diejenigen, die in Seelsorge und Gästebetreuung tätig sind.

## **Personalausritte**

Prinzipiell bedeutet jeder Mitarbeiteraustritt einen Verlust für beide Seiten. Um diese letzte Konsequenz zu vermeiden, gilt es im Vorfeld, alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen. Sollte der Schritt der Trennung jedoch von einer oder von beiden Seiten unausweichlich sein, steht am Ende des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses ein gemeinsames Abschlussgespräch sowie die Ausstellung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses. Entsprechend den kirchenrechtlichen Vorgaben gilt dies analog auch für die Entlassung von Ordensangehörigen (s. auch unten, Punkt 6: Interventionsplan und Aufarbeitung).

## **5. Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten**

Ob Kloster Gäste, Seelsorgesuchende, Mitarbeitende, Auszubildende oder Ordensangehörige – alle sollen wissen: In der Abtei St. Hildegard ist Rückmeldung ausdrücklich erwünscht und es besteht jederzeit die Möglichkeit, sich mitzuteilen. Diese Grundoption für eine offene Kommunikation auf allen Ebenen gilt insbesondere für Situationen, in denen Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden.

### **Rückmeldung, Beschwerde, Verbesserungsvorschläge**

Beschwerde und Rückmeldung können persönlich über die unten genannten Ansprechpersonen eingebracht oder in schriftlicher, auch anonymer Form, an diese weitergegeben werden. Die Leitungspersonen in Kloster und Betrieb sind sich ihrer Verantwortung für einen konstruktiven Umgang mit diesbezüglichen Informationen bewusst. Alle Beteiligten werden auf angemessene und leicht zugängliche Weise über interne und externe Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert.

Eingegangene Rückmeldungen werden von den Verantwortlichen zeitnah bearbeitet, damit Betroffene wissen, dass sie mit ihren Anliegen ernst genommen werden.

### **Interne Ansprechpersonen**

Besonders bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex und die internen Verhaltensregeln sowie bei Beschwerden über Grenzverletzungen können folgende Ansprechpersonen informiert werden (s. auch unten, Punkt 7: Anhang, Anlage 1):

- Die Präventionsbeauftragten
- die Äbtissin (oder die Priorin oder die Subpriorin) oder
- die unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder
- die Geschäftsleitung.

In jedem Fall sind Beschwerden, die schwerwiegende Grenzüberschreitungen betreffen, entsprechend dem geltenden Interventionsplan bei Bekanntwerden von der jeweiligen Ansprechperson unverzüglich der Äbtissin als Letztverantwortliche zur Kenntnis zu geben.

### **Unabhängige Ansprechpersonen und externe Beratung**

Zusätzlich hat die Abtei St. Hildegard zwei unabhängige, externe Ansprechpersonen (Ombudspersonen Missbrauchsbeauftragte) benannt, die bei Verdachtsfällen im Kontext

sexualisierter Gewalt zur Verfügung steht. Die Kontaktdaten sind auf der Website sowie über betriebsinterne Aushänge/Informationskanäle der Abtei abrufbar. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, Kontakt zu einer unabhängigen Beratungsstelle oder zum Bistum Limburg aufzunehmen (s. auch unten, Punkt 7: Anhang, Anlage 1).

## **Präventionsbeauftragte**

Intern ist für den Bereich der Abtei St. Hildegard derzeit Sr. Thekla Baumgart (Subpriorin) mit der Aufgabe als Präventionsbeauftragte betraut. Die Präventionsbeauftragte fungiert als interne Ansprechpartnerin im Kontext Beschwerde und bei Beratungsbedarf. Sie unterstützt die Verantwortlichen hinsichtlich der unterschiedlichen Präventionsschulungen und hält das Thema Prävention präsent.

Außerdem sorgt die Präventionsbeauftragte für die Veröffentlichung und Aktualisierung der notwendigen Informationen nach innen und nach außen. Die Kontaktdaten sind ebenfalls auf der Website und über betriebsinterne Aushänge/ Informationskanäle der Abtei abrufbar (s. auch unten, Punkt 7: Anhang, Anlage 1).

## **Veröffentlichung**

Die entsprechenden Informationen und Kontaktadressen werden ständig auf der Website der Abtei sowie per Aushang veröffentlicht bzw. aktuell gehalten. Für die Gäste des Klosters sind alle notwendigen Informationen per Aushang und über die Gästeeinrichtungen auf den Zimmern verfügbar. Zuständig für Aktualisierung und Veröffentlichung sind die Präventionsbeauftragten in Kooperation mit Klosterleitung, Betriebsleitung und Bereichsverantwortlichen (z. B. Gastschwester).

## **6. Interventionsplan und Aufarbeitung**

Die Verantwortlichen in der Abtei St. Hildegard sind sich bewusst, dass jede Vermutung über einen sexuellen Übergriff oder eine schwerwiegende Grenzverletzung im Sinne eines gravierenden Verstoßes gegen den im Schutzkonzept vereinbarten allgemeinen Verhaltenskodex in Vergangenheit oder Gegenwart die Institution zu einem verantwortungsvollen Umgang damit herausfordert. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit, Hilfe und Schutz. Insbesondere dann, wenn dabei eine akute Bedrohung für etwaige schutz- und hilfebedürftige Personen anzunehmen ist; in einem solchen Fall ist zuallererst deren Schutz zu gewährleisten.

Ist kein akuter Handlungsbedarf ersichtlich, wird die Situation zunächst sorgfältig und in Ruhe betrachtet und bewertet. Hierzu wird zur Unterstützung eine unabhängige kompetente Fachstelle hinzugezogen (z.B. Missbrauchsbeauftragte des Bistums Limburg; s. auch unten, Punkt 7: Anhang, Anlage 1). Neben der Einschätzung des Gefährdungsrisikos klärt diese Beratung auch das weitere Vorgehen, zumindest aber die nächsten erforderlichen Schritte.

## **Grundsätzliches**

Gemäß der Satzung der Vereinigung der Benediktinerinnen zu St. Hildegard e.V. wird für deren Mitglieder (die Nonnen mit Feierlichen Gelübden) sowie für alle Beschäftigten des Klosters (Auszubildende; Novizinnen, Nonnen mit Zeitlichen Gelübden; Mitarbeitende, Ehrenamtliche) die

*Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz*

in der jeweils im Amtsblatt des Bistums Limburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.

- Der Begriff des sexuellen Missbrauchs umfasst strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.
- Es werden die kirchlichen wie auch staatlichen Rechtsvorschriften beachtet.
- Im kirchlichen Bereich gibt es in diesen Fällen keine Verjährung.
- Eine Schutz- oder Hilfsbedürftigkeit kann auch durch ein anderes Abhängigkeitsverhältnis, wie z. B. im Arbeitsverhältnis oder im seelsorglichen Kontext, bestehen.

## **Zuständigkeiten**

Über schwerwiegende Grenzüberschreitungen durch jedwede Person im Verantwortungsbereich der Abtei ist unverzüglich die Äbtissin zu informieren. Alternativ kann die Meldung auch an eine der im Schutzkonzept genannten externen Ansprechpersonen (Ombudsperson) erfolgen (s. auch oben, Punkt 5: Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten). Beim Verdacht auf eine Straftat leitet die Äbtissin die Hinweise an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Handelt es sich bei dem/der Beschuldigten um ein Mitglied der Schwesterngemeinschaft, so beachtet die Äbtissin als zuständige höhere Oberin zusätzlich die entsprechenden kirchenrechtlichen Vorgaben (CIC 1983).

## **Konkretes Vorgehen bei Plausibilitätsprüfung**

- Gespräch der beauftragten Ansprechperson mit der betroffenen Person; Protokollierung des Gesprächs und Information der Äbtissin.
- Anhörung der beschuldigten Person, Rechtsbelehrung, Protokoll des Gesprächs, Unschuldsvermutung bis zum Beweis des Gegenteils.
- Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden.
- Ist die Beschuldigte eine Schwester der Abtei, so erfolgt eine kirchenrechtliche Voruntersuchung.

## **Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falles**

- Ist die beschuldigte Person bereits verstorben oder der Fall nach staatlichem Recht verjährt, so erfolgt eine kirchliche Aufarbeitung des Falles durch die Äbtissin.
- Die Äbtissin informiert die Betroffenen über Hilfsangebote wie, z. B. Leistungen in Anerkennung des Leids oder Übernahme von Therapiekosten.
- Die Äbtissin ermutigt Kontaktpersonen von Betroffenen wie Beschuldigten, Möglichkeiten der externen Beratung wahrzunehmen (s. auch unten, Punkt 7: Anhang, Anlage 1).

Im Fall einer fälschlichen Beschuldigung ist der gesamte Vorgang zu dokumentieren und die beschuldigte Person angemessen zu rehabilitieren.

## **Konsequenzen für den Täter/die Täterin**

Handelt es sich um eine Schwester,

- werden ihr unter Berücksichtigung der Tat relevante Arbeitsbereiche untersagt;
- kann die Tat die Entlassung aus dem Orden zur Folge haben;
- wird ggf. ein neuer kirchlicher Dienstgeber informiert.

Handelt es sich um eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, so wird das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber gekündigt, da arbeitsvertragliche Verpflichtungen und berechnigte Interessen des Arbeitgebers verletzt sind.

Handelt es bei dem Täter um eine ehrenamtlich tätige Person, so wird diese im Bereich der Abtei St. Hildegard nicht mehr eingesetzt.

## **Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht**

- Es gilt das kirchliche Datenschutzgesetz und die Archivordnung des Bistums Limburg in der jeweils gültigen Fassung.
- Bei der Aufarbeitung von vermuteten oder angezeigten Fällen aus der Vergangenheit werden die im Archiv der Abtei St. Hildegard vorhandenen Personalakten mit einbezogen. Die Archivordnung der Abtei St. Hildegard garantiert einen transparenten und professionellen Umgang mit den vorhandenen Archivalien (u.a. die Beachtung der Schutzfristen).
- Gegenüber der Öffentlichkeit gilt es, den Persönlichkeitsschutz aller Beteiligten zu wahren.

## **7. Anhang**

### **Anlage 1: Kontaktdatenliste (Stand: 04.y07.2023)**

#### **Interne Ansprechpersonen**

##### **Präventionsbeauftragte**

##### **Sr. Thekla Baumgart OSB**

Tel: 06722-499 188

Mail: sr.thekla@abtei-st-hildegard.de

Abtei St. Hildegard 1, 65385 Rüdesheim am Rhein

##### **Leitung Abtei St. Hildegard / Vereinigung der Benediktinerinnen zu St. Hildegard e.V.**

##### **Sr. Katharina Drouvé OSB, Äbtissin / Vereinsvorsitzende**

Tel: 06722-499 150

Mail: sr.katharina@abtei-st-hildegard.de

Abtei St. Hildegard 1, 65385 Rüdesheim am Rhein

##### **Sr. Raphaela Brüggenthies OSB, Priorin / Stellvertretende Vereinsvorsitzende**

Tel: 06722-499 196

Mail: sr.raaphaela@abtei-st-hildegard.de

Abtei St. Hildegard 1, 65385 Rüdesheim am Rhein

##### **Sr. Thekla Baumgart OSB, Subpriorin**

Tel: 06722-499 188

Mail: sr.thekla@abtei-st-hildegard.de

Abtei St. Hildegard 1, 65385 Rüdesheim am Rhein

##### **Geschäftsführerin**

##### **Frau Bettina Braun**

Tel: 06722-499 142

Mail: geschaeftsfuehrung@abtei-st-hildegard.de

Abtei St. Hildegard 1, 65385 Rüdesheim am Rhein

## **Unabhängige Ansprechpersonen**

### **Ombudspersonen und Missbrauchsbeauftragte der Abtei St. Hildegard**

#### **Pfarrer Lic. iur. can. Ralf Hufsky, Ombudsmann**

Tel: 02663-911 280 (Pfarramt Westerburg)

Marienweg 2, 56457 Westerburg

Mail: Pfarrer@Hufsky.com

#### **Rechtsanwältin Elke Marx, Ombudsfrau**

Anwaltskanzlei Schremb – Marx

Gartenstraße 30

56470 Bad Marienberg

Tel.: 02661-7090

Mail: Elke.marx@schremb-marx.de

### **Missbrauchsbeauftragte Bistum Limburg**

#### **Dr. med. Ursula Rieke, Diözesane Beauftragte**

Tel: 0175-4891039

Mail: Ursula.Rieke@bistumlimburg.de

#### **Hans-Georg Dahl, Diözesaner Beauftragter**

Domplatz 3, 60311 Frankfurt

Tel.: 069-8008718210

## **Externe Beratung**

Wildwasser Wiesbaden e.V.

Verein gegen sexuelle Gewalt Fachberatungsstelle für Mädchen und Frauen

Tel.: 0611- 808 619

info@wildwasser-wiesbaden.de

## Anlage 2: Selbstauskunftserklärung

---

Name, Vorname

---

Tätigkeit, Bereich

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Träger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

---

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in

## Anlage 3: Bestätigung der internen Verhaltensregeln

### A) Für Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige

- Ich achte die Grenzen aller Personen, die in der Abtei St. Hildegard leben und arbeiten oder als Gäste vor Ort sind. Ich unterlasse jede Form körperlicher, sprachlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt einschließlich des geistlichen Missbrauchs.
- Ich achte darauf, dass alle Personen, die in der Abtei St. Hildegard leben und arbeiten oder als Gäste vor Ort sind, geachtet werden und hinsichtlich ihrer körperlichen, geistig-seelischen und geistlich-spirituellen Entwicklung in keiner Weise verletzt oder gestört werden.
- Ich respektiere alle Bereiche des persönlichen Lebens und verzichte auf die Weitergabe interner Information an Dritte, die Persönlichkeitsrechte verletzen, Menschen in ihrer Würde schaden oder Sachverhalte in ein falsches Licht setzen.
- Bei körperlichen und sprachlichen Übergriffen greife ich offen und couragiert ein und informiere umgehend die zuständige Meldestelle. Ich bin bereit, bei Hinweisen auf bewusstes Wegsehen und Verschweigen Verantwortung zu übernehmen, auch wenn sich daraus unter Umständen arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben können.
- Ich grenze mich ab von Angeboten mit bewussten und unbewussten Abhängigkeitsverhältnissen jeglicher Art. Wenn ein solcher Sachverhalt im beruflichen und/oder zwischenmenschlichen Alltag offensichtlich ist oder sich abzeichnet, spreche ich dies konkret an.
- Jeglicher Verdacht von körperlichem und sexualisiertem, seelischem und geistlichem Missbrauch wird von mir bei der zuständigen Stelle auf der Leitungsebene der Abtei St. Hildegard bekannt gegeben. Bei etwaiger Hinderung durch Beteiligte oder Betroffene melde ich den Sachverhalt unverzüglich einer externen Stelle (z. B. Polizei, Beratungsstelle etc.).
- Ich bin mit allen Punkten des „Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)“ der Abtei St. Hildegard einverstanden. Ich weiß um meine Verantwortung, dass eine fahrlässige Missachtung und/oder eine nachträgliche Missbilligung nach Überprüfung arbeitsrechtliche Folgen haben können.

---

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in

## B) Für Ordensmitglieder

- Ich achte die Grenzen aller Personen, die in der Abtei St. Hildegard arbeiten oder als Gäste vor Ort sind. Ich unterlasse jede Form körperlicher, sprachlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt einschließlich des geistlichen Missbrauchs.
- Ich achte darauf, dass alle Personen, die in der Abtei St. Hildegard arbeiten oder als Gäste vor Ort sind, geachtet werden und hinsichtlich ihrer körperlichen, geistig-seelischen und geistlich-spirituellen Entwicklung in keiner Weise verletzt oder gestört werden.
- Ich respektiere alle Bereiche des persönlichen Lebens und verzichte auf die Weitergabe interner Information an Dritte, die Persönlichkeitsrechte verletzen, Menschen in ihrer Würde schaden oder Sachverhalte in ein falsches Licht setzen.
- Bei körperlichen und sprachlichen Übergriffen greife ich offen und couragiert ein und informiere umgehend die zuständige Meldestelle. Ich bin bereit, bei Hinweisen auf bewusstes Wegsehen und Verschweigen Verantwortung zu übernehmen.
- Ich grenze mich ab von Angeboten mit bewussten und unbewussten Abhängigkeitsverhältnissen jeglicher Art. Wenn ein solcher Sachverhalt im beruflichen und/oder zwischenmenschlichen Alltag offensichtlich ist oder sich abzeichnet, spreche ich dies konkret an.
- Jeglicher Verdacht von körperlichem und sexualisiertem, seelischem und geistlichem Missbrauch wird von mir bei der zuständigen Stelle auf der Leitungsebene der Abtei St. Hildegard bekannt gegeben. Bei etwaiger Hinderung durch Beteiligte oder Betroffene melde ich den Sachverhalt unverzüglich einer externen Stelle (z. B. Polizei, Beratungsstelle etc.).
- Ich bin mit allen Punkten des „Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)“ der Abtei St. Hildegard einverstanden.

---

Ort, Datum

Unterschrift Ordensmitglied

(...)

## **Anlage 4: Vereinbarung über ehrenamtliche freiwillige Mitarbeit**

zwischen

Vereinigung der Benediktinerinnen zu St. Hildegard, Abtei St. Hildegard 1, 65385 Rüdesheim am Rhein, vertreten durch Frau Äbtissin (nachstehend „Kloster“ genannt)

und \_\_\_\_\_ (nachstehend Mitarbeitende genannt)

Der/die Mitarbeitende ist im Rahmen einer freiwilligen ehrenamtlichen Aktivität regelmäßig als Helfer/in für die Abtei St. Hildegard tätig in folgendem Bereich tätig:

\_\_\_\_\_

### **1.**

Die Tätigkeit wird ehrenamtlich, freiwillig und unentgeltlich übernommen. Der/die Mitarbeitende bestimmt den zeitlichen Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit selbst. Es wird kein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis begründet. Die Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit kann von beiden Seiten jederzeit schriftlich oder mündlich als beendet erklärt werden.

### **2.**

Die Tätigkeit des/der Mitarbeitenden erfolgt unter der Aufsicht und nach den Weisungen des Klosters. Die Festlegung der Einsatzzeit erfolgt in beiderseitigem Einvernehmen. Bei der Tätigkeit sind insbesondere die innere Ordnung des Klosters und weitere interne Regelungen zu beachten.

### **3.**

Der/die Mitarbeitende verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind und die von Gesetzes wegen, ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit weiter. Insbesondere sind alle Bestimmungen des geltenden kirchlichen und staatlichen Datenschutzrechts besonders zu beachten.

### **4.**

Soweit im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit urheberrechtliche Werke (z. B. schriftliche Unterlagen, Fotos usw.) entstehen, überträgt der/die Mitarbeitende dem Kloster alle damit zusammenhängenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte ausschließlich, unbeschränkt, unwiderruflich, dauerhaft und unentgeltlich. Er überlässt dem Kloster die entsprechenden Unterlagen und Fotos. Ungeachtet eventuell fortbestehender Rechte macht der Mitarbeiter keine weiteren Nutzungsansprüche bei der weiteren Verwertung durch das Kloster geltend.

Die weitere Verwertung und Nutzung dieser Werke durch den/die Mitarbeitende bedarf der Zustimmung durch das Kloster.

**5.**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Rüdesheim am Rhein, den \_\_\_\_\_

---

Unterschriften

Kloster

Mitarbeiter/in

Nach der Vorstellung des ISK durch die Ombudspersonen und Missbrauchsbeauftragte der Abtei St. Hildegard, Herrn Pfarrer Ralf Hufsky und Frau Elka Marx, am 04. Juli 2023, wird das Dokument in Kraft gesetzt.

Rüdesheim am Rhein, 04. Juli 2023

Äbtissin Sr. Katharina Drouvé OSB, Vereinsvorsitzende

Sr. Raphaela Brüggenthies OSB, Priorin, Stellvertretende Vereinsvorsitzende

Sr. Thekla Baumgart OSB, Subpriorin

Pfarrer Lic. iur. can. Ralf Hufsky, Ombudsmann

Rechtsanwältin Elke Marx, Ombudsfrau